

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1494K – NACHLASS FÜR AUFGELASSENE LANDWIRTSCHAFTLICHE ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

1. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers wird nicht weitergeführt (aufgelassene Landwirtschaft), das bedeutet im Sinne dieser Versicherung, dass – ausgenommen für eine reine Unfall- oder Krankenversicherung – keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) besteht und keine Umsätze aus der aufgelassenen Landwirtschaft erzielt werden. Ein Zins aus der Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel. Die Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf) stellt keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit im Sinne dieser Klausel dar. Ein Umsatz aus einer derartigen Frucht- und Holznutzung gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel.
2. Der Versicherungsschutz gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel und Tiere bzw. Erntefrüchte unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich für private Zwecke des Versicherungsnehmers benützt werden bzw. der Deckung des Eigenbedarfs dienen.
3. Sofern in der vereinbarten und auf der Police dokumentierten Prämie ein Nachlass für aufgelassene Landwirtschaft berücksichtigt ist, entfällt dieser Nachlass und findet diese Klausel keine Anwendung, sobald die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 nicht mehr gegeben sind.